

Zeitschrift: Tec21
Band: 134 (2008)
Heft: 48: Etablierte Richtwerte?

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WETTBEWERBE

OBJEKT / PROGRAMM	AUFTRAGGEBER	VERFAHREN	FACHPREISGERICHT	TERMINE
Neubau eines multifunktio- nalen Gebäudekomplexes im Dorfzentrum, Innertkirchen www.innertkirchen.ch (Wettbewerb Dorfzentrum)	Interessengemeinschaft Dorfzentrum c/o Gemeindeverwaltung 3862 Innertkirchen	Projektwettbewerb, einstufig, offen, für ArchitektInnen	Lisa Ehrensperger, Dieter Jüngling, Rolf Mühlethaler, Johannes Saurer	Anmeldung 1.12.2008 Abgabe 3.4.2009 (Pläne) 15.4.2009 (Modell)
Umbau und Sanierung Stadttheater Solothurn www.stadt-solothurn.ch (Stadtverwaltung / Dienstleistungen)	Stadt Solothurn Stadtbauamt 4502 Solothurn	Projektwettbewerb mit Präqualifikation, nicht anonym, für 8-12 ArchitektInnen	J. Friedli, A. Peissard, S. Rutishauser, P. Sigrist, W. Stebler	Bewerbung 10.12.2008 Abgabe 3.4.2009
Ersatzneubau Bürogebäude, Zürich www.hochbau.zh.ch (Ausschreibungen / Wettbewerbe)	Kanton Zürich Hochbauamt 8090 Zürich	Projektwettbewerb, einstufig, anonym, für Generalplaner Inserat S.6	Stefan Bitterli, Bob Gysin, Hansruedi Preisig, Pat Tanner	Anmeldung 16.12.2008 Abgabe 27.2.2009
Handbuch bauliches Corporate Design der Goethe-Institute www.bbr.bund.de	Goethe-Institut e. V. vertreten durch Bundesamt für Bauwesen und Raumord- nung D-10623 Berlin f	Interdisziplinärer Wettbewerb mit Präqualifikation, für Teams aus ArchitektInnen und DesignerInnen	Keine Angaben	Abgabe 17.12.2008
Sportstättenkonzept Etappe 1, Chur www.chur.ch (Dienstleistungen / Bauen & Planen)	Stadt Chur Hochbauamt 7002 Chur	Projektwettbewerb mit Präqualifikation, für ArchitektInnen, Stadt- planerInnen und Land- schaftsarchitektInnen	Keine Angaben	Bewerbung 9.1.2009 Abgabe 27.5.2009
Neubau Zentrale SBB Bern Wankdorf	Schweizerische Bundes- bahnen SBB 3000 Bern	Gesamtleistungswettbewerb mit Präqualifikation, zwei- stufig, für 5-8 Teams, aus Gesamtleister mit Subakkor- danten Inserat S.10	Barbara Holzer, Jo Coenen, Aldo Noll, Stéphane de Montmollin, Annette Spiro, Rudolf Holzer, Andreas Steiger	Bewerbung 12.1.2009
Neubau Werkhof Garten- bauamt, St. Gallen www.hochbauamt.stadt.sg.ch (aktuelle Wettbewerbe)	Stadt St. Gallen Hochbauamt 9004 St. Gallen	Projektwettbewerb, offen, für ArchitektInnen Inserat S.6	Keine Angaben	Abgabe 17.4.2009

sia IN PRÜFUNG

Noch laufende Wettbewerbe finden Sie unter www.TEC21.ch/wettbewerbe
Wegleitungen zu Wettbewerbsverfahren: www.sia.ch/d/praxis/wettbewerb/information.cfm

ERWEITERUNG KUNSTHAUS ZÜRICH



01 «Unverbindliches Wettbewerbs-Rendering» des Siegerprojekts
(Bild: David Chipperfield Architects, GB-London)

Über den Wettbewerb zur Erweiterung des Kunsthauses Zürich wird in einem späteren Heft ausführlich berichtet. Vorab eine Zuschrift, die uns in diesem Zusammenhang erreicht hat.

Der kulturell wichtigste Wettbewerb in Zürich, jener um die Erweiterung des Kunsthauses, ist gelaufen. Es geht um ein Haus, in welchem Kunst ausgestellt werden soll. Kunst ist in jeder Kultur Gegenstand sozialer Konventionen und, sofern in diesen Kulturen ein Rechtswesen entwickelt wurde, auch Gegenstand der Gesetzgebung. In demokratischen Ländern ist das Recht auf Freiheit in der Kunst entweder in der Verfassung verankert oder im Rahmen der Meinungsfreiheit garantiert.¹ Die Kunstfreiheit enthält das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeiten einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen oder allgemein verbindliche Regelungen für diesen Schaffungsprozess vorzuschreiben. Demgemäss wäre die logische Folgerung, dass ein Wettbewerb, der letztlich der Kunst dienen soll, ohne Beschränkung durchgeführt würde, also im offenen Verfahren. Doch weit verfehlt: Für die Erweiterung des Kunsthauses Zürich wurde ein Verfahren mit einer beschränkten Teilnehmerzahl angewendet – ein Verfahren, das grundlegend gegen den Geist der kulturellen Schaffensfreiheit verstösst und somit weniger an eine liberale, kosmopolitische Architekturveranstaltung in einem basisdemokratischen Land erinnert als vielmehr an Gebräuche jener Zeit dunkler Verbindungen gemahnt, in der die finanziellen Grundsteine der heutigen Bühler-Stiftung gelegt wurden.

Sachliche Gründe für diesen Weg gibt es nicht. Die Statistik beweist, dass bei offenen

anonymen Verfahren der Bekanntheitsgrad eines Teilnehmers in keinem Verhältnis zum Erfolg steht. Somit fällt das Hauptargument «Bekanntheit gleich Projektqualität» bereits in sich zusammen. Das zweite, vor allem «defensive» Argument – die effiziente Abwicklung nach Art. 12b IVöB (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Kt. ZH) durch Einschränkung der Teilnehmer – steht ebenfalls auf äusserst wackligen Beinen. Es wäre einfach und ethisch korrekt gewesen, vorgängig einen von einem Notar überwachten anonymen Ideenwettbewerb zu veranstalten: Erstens ist Begünstigungen von Anfang an ein Riegel geschoben. Zweitens ist die Beurteilung von anonymen Ideenskizzen objektiver und weniger aufwendig als eine beliebige Selektion von Bewerbungen. Drittens ist ein solches Verfahren strategisch klüger, weil frühzeitig Programmkorrekturen gemacht werden können. Viertens ist dieses Verfahren taktisch intelligenter, weil es allen Interessierten die Gelegenheit bietet, sich zu beteiligen – was die Meinungsbildung breiter abstützt. Und zu guter Letzt bleibt das Allokationspotenzial der besten Lösung zu hundert Prozent bestehen.

Auch in der Rechtslehre und Submissionsliteratur wird festgehalten, dass das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz auf allen Stufen eine Stärkung des Wettbewerbes zum Ziel hat und das selektive Verfahren deswegen nur mit gebotener Zurückhaltung anzuwenden sei. Und weiter: Zur Beantwortung der Frage, wie die Auswahl vorzunehmen ist, wenn aus dem Kreis geeigneter Anbieter nur eine beschränkte Zahl zur Angebotseinreichung eingeladen werde, fehlen klare Kriterien. Darum ist die Gewährleistung des freien Wettbewerbes hoch zu gewichten, Einschränkungen sind nur zurückhaltend anzuwenden.²

Was den Wettbewerb für die Erweiterung des Zürcher Kunsthauses betrifft, bedeutet das: Dogmatisch betrachtet, ist das gewählte Verfahren gem. IVöB Art 12 Abs. b/12^{bis} rechtmässig. Doch ist es auch von der Sache her gesehen richtig? – Nein, denn diese Gesetzestexte wurden nicht spezifisch für Leistungen der Architektur formuliert und sind für eine Anwendung in der Architektur nicht ausgereift. Das Submissionsgesetz müsste in Bezug auf die Architektur differenzierter formuliert werden. Nicht-anonyme Architektur-Präqualifikationen sind stets willkürlich. Erstens, weil der Architektenberuf per Definition keine Spezialisten-, sondern eine Generalistentätigkeit ist: Der geistige Prozess ist beim Bau eines Einfamilienhauses oder eines Museums derselbe; was sich ändert, ist lediglich die Quantität der eingesetzten Materie. Zweitens, weil Qualitätskriterien auf diesem Gebiet nicht formulierbar, geschweige denn quantifizierbar sind. Drittens, weil das vom Gesetz den Vergabestellen zugestandene Ermessen die Gefahr birgt, Willkür zu generieren. Aus diesem Breitwinkel gesehen, verstossen nicht-anonyme Präqualifikationen im Architekturbereich gegen die in der Bundesverfassung garantierte Chancengleichheit³ und gegen den Schutz vor Willkür⁴ – und letztlich auch gegen die eigene Submissionsverordnung, ein Antagonismus par excellence! Volkswirtschaftlich bedeutet das: Die Organisatoren – und Jurymitglieder – sind bereit, potenzielle Bestlösungen a priori zu opfern. Gleichzeitig verweigern sie der Mehrzahl der Architekturbüros die Chance auf einen Beitrag und den entsprechenden Marktzugang für Museen. Wahrhaftig kein kultureller Streich! Es liegt an uns Architektinnen und Architekten, etwas gegen diese marktverzerrende Unsitte zu unternehmen.

Heinrich Matthias, Architekt, h@matthias.ch

Anmerkungen

- 1 Wikipedia
- 2 Verwaltungsgerichtsentscheid Kanton Aargau vom 28. August 1998
- 3 Art. 2, Abs. 3
- 4 Art. 9

AUSSTELLUNG

16.12.2008–11.1.2009, Kunsthaus Zürich

TAGUNG

«Wettbewerbe für Kulturbauten»

8.1.2009, 13.00–18.30 Uhr

Info: Stiftung Forschung Planungswettbewerbe,
www.research-design-competitions.org